

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Erkenntnis 2006/5/18 2005/18/0640

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.05.2006

#### Index

E000 EU- Recht allgemein;

E3L E05204020;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

#### Norm

31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public Art8;

31964L0221 Koordinierung-RL EWGVArt56 ordre public Art9;

EURallg;

FrG 1997 §12;

FrG 1997 §7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwRallg;

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zeizinger und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Stummer, über die Beschwerde des G, geboren 1982, vertreten durch Dr. Harald Hauer, Rechtsanwalt in 1020 Wien, Taborstraße 23, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 23. Mai 2005, Zl. SD 745/05, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

# Spruch

 $Der\ angefochtene\ Bescheid\ wird\ wegen\ Rechtswidrigkeit\ seines\ Inhalts\ aufgehoben.$ 

Der Bund hat der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 991,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

## Begründung

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina und mit einer österreichischen Staatsangehörigen verheiratet.

Der vorliegende Fall gleicht in den entscheidungswesentlichen Punkten jenem, der dem hg. Erkenntnis vom 11. Oktober 2005, Zl. 2005/21/0165, zu Grunde lag. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird auf dieses Erkenntnis verwiesen.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist einer Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet iSd Art. 8 und 9 der RL 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 gleichzuhalten (vgl. den hg. Beschluss vom 26. April 2005, Zl. 2005/21/0072).

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat -

wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2003. Die Umsatzsteuer ist mit dem pauschalierten Schriftsatzaufwand abgedeckt.

Wien, am 18. Mai 2006

## **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2006:2005180640.X00

Im RIS seit

19.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$